

Änderung der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat in seiner 111. Sitzung am 20. März 2019 auf Vorschlag des Rektorats gemäß § 19 iVm §§ 25 Abs 1 Z 1 u 22 Abs 1 Z 1 Universitätsgesetz 2002 folgende Änderungen der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien, Mitteilungsblatt vom 17. Dezember 2003, 8. Stück, Nr. 59, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt vom 4. Juli 2018, 41. Stück, Nr. 208, beschlossen:

1. *§ 8 Abs 3 lautet:* „Zur oder zum Vorsitzenden des Senats kann nur ein Mitglied mit Lehrbefugnis gewählt werden. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden aus dem Kreis der Mitglieder des Senats gewählt.“
2. *§ 9 Abs 5 wird dahingehend geändert, dass der Satz „Curricula für ordentliche Studien und deren Änderungen dürfen nur nach Stellungnahme der betroffenen Programmdirektorinnen und Programmdirektoren sowie der Vertreterinnen und Vertreter der von der Änderung betroffenen Departments, der betroffenen Studienrichtungsvertretung der Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität, des Rektorats und des Universitätsrats beschlossen werden.“ durch den Satz „Curricula für ordentliche Studien und deren Änderungen dürfen nur nach Information der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Wirtschaftsuniversität Wien, der oder des Vorsitzenden der Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien und der von der Änderung betroffenen Studienrichtungsvertretung der Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien, die innerhalb der darin eingeräumten Frist eine Stellungnahme abgeben können, beschlossen werden.“ ersetzt wird.*
3. *§ 54 Abs 1 lautet:* „Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien beschließt den Frauenförderungsplan der Wirtschaftsuniversität als Teil der Satzung auf Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen an das Rektorat. Der Frauenförderungsplan gilt jeweils für einen Zeitraum von sechs Jahren und verlängert sich jeweils automatisch, wenn der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen keinen Vorschlag auf Änderung einbringt. Der Frauenförderungsplan ist jährlich zu evaluieren und gegebenenfalls im Hinblick auf die Zielbestimmung anzupassen. Die Evaluierung und Anpassung geschieht auf Vorschlag des Arbeitskreises an das Rektorat durch den Senat.“
4. *Anhang 1, Geschäftsordnung des Senats und seiner Kommissionen, wird wie folgt geändert: § 9 Abs 1 - 3 wird folgender § 9 Abs 4 angehängt:* „(4) Redaktionelle Änderungen von durch den Senat oder seinen Kommissionen gefassten Beschlüssen, die nicht über rein sprachliche Berichtigungen (wie Tippfehler, Beistriche, usw.) hinausgehen, können ohne erneute Beschlussfassung im Senat oder seinen Kommissionen von der oder dem Vorsitzenden vorgenommen werden.“
5. *Anhang 5, Wahlordnung für die Schiedskommission, wird wie folgt geändert: § 1 lautet nunmehr:* „Die Einberufung der ersten Sitzung der Schiedskommission am Beginn einer Funktionsperiode obliegt der oder dem amtierenden Vorsitzenden. Diese oder dieser hat die konstituierende Sitzung bis zur erfolgten Wahl der oder des Vorsitzenden zu leiten.“
6. *Anhang 7, Berufsrichtlinien des Senats, wird wie folgt geändert: Nach § 11 wird § 11a samt Überschrift eingefügt:*

„Opportunity Hiring für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 99a UG)

§ 11a. (1) Jede Department-Vorständin oder jeder Department-Vorstand kann dem Rektorat nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren ihres oder seines Departments und nach Maßgabe des Entwicklungsplans vorschlagen, eine wissenschaftlich herausragende Persönlichkeit nach § 99a UG zur Universitätsprofessorin oder zum Universitätsprofessor zu bestellen. Der Vorschlag der Department-Vorständin oder des Department-Vorstands bedarf der Unterstützung der Mehrheit der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

ihres oder seines Departments und hat die in Aussicht genommene Person, die in Aussicht genommene fachliche Widmung sowie eine Begründung für das Vorliegen der in § 99a UG genannten Voraussetzungen zu enthalten. § 41 der Satzung der WU ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Beabsichtigt das Rektorat, diesen Vorschlag aufzugreifen, hat es den Senat, alle Department-Vorständinnen und Department-Vorstände sowie den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen darüber zu informieren und die Unterlagen zu übermitteln. Spricht sich die Vorständin oder der Vorstand eines Departments binnen zwei Wochen gegenüber dem Rektorat gegen diesen Vorschlag aus und wird sie oder er dabei von der Mehrheit der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren ihres oder seines Departments unterstützt, ist dieses Berufungsverfahren abzubrechen.

(3) Anderenfalls hat der Senat zu entscheiden, ob er selbst eine Stellungnahme abgibt, ob und gegebenenfalls wie viele Gutachten zur Beurteilung der Voraussetzungen des § 99a Abs 1 UG einzuholen sind, und ob und wie viele dieser Gutachten von externen Gutachterinnen und Gutachtern zu erstatten sind. Die Gutachterinnen und Gutachter sind von den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Senats zu bestellen. Das Rektorat hat diese Gutachten einzuholen und kann darüber hinaus auch weitere Gutachten einholen.

(4) Das Rektorat entscheidet auf Grundlage des Vorschlags nach Absatz 1 und gegebenenfalls der eingelangten Gutachten und Stellungnahmen, ob die Rektorin oder der Rektor mit der vorgeschlagenen Persönlichkeit Berufungsverhandlungen aufnehmen soll.

(5) Die Rektorin oder der Rektor hat den Senat sowohl vor Aufnahme von Berufungsverhandlungen sowie auch dann zu informieren, wenn mit der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Arbeitsvertrag geschlossen wird. Weiters ist vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu informieren.

(6) Die nach § 99a Abs 2 UG vorgenommene Bestellung einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors kann durch die Rektorin oder den Rektor nach Durchführung einer Qualifikationsprüfung unbefristet verlängert werden. Inhalt der Qualifikationsprüfung sind die Qualität der wissenschaftlichen Leistungen sowie die Leistungen in der Lehre. Dazu sind von der Rektorin oder dem Rektor ein oder mehrere Gutachten einzuholen. Im Falle einer beabsichtigten Verlängerung sind die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Departments sowie gegebenenfalls die Vorständin oder der Vorstand des Instituts, dem die betreffende Universitätsprofessorin oder der betreffende Universitätsprofessor zugeordnet ist, anzuhören. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Rektorin oder der Rektor.

(7) Alle an diesem Verfahren nach den vorstehenden Absätzen beteiligten Personen unterliegen dabei der Amtsverschwiegenheit.“

7. *Anhang 7, Berufungsrichtlinien des Senats, wird wie folgt geändert: § 12 Abs 2 lautet nunmehr:
„Die §§ 2 bis 10 und 11a sowie dieser Absatz der Richtlinie für das Berufungsverfahren für
Universitätsproffesorinnen und Universitätsprofessoren werden hiermit als Anhang VII der
Satzung erlassen.“*
8. *Die Änderungen treten mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.*

Der Vorsitzende des Senats:

Univ.Prof. Dr. Christopher Lettl

Die aktuelle Fassung der Satzung (Stand 20.3.2019) entnehmen Sie bitte dem Anhang.